

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Vierte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig

Vom 7. Mai 2024

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Universität Leipzig am 21. März 2024 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig vom 20. Juni 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 19, S. 1 bis 24), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. November 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 37, S. 75 bis 83), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 7

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Dies gilt ebenso, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins

unterschreitet. Kommt die Bestehensgrenze nach Satz 2 zur Anwendung, müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden.“

2. Zu § 8

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfer:innen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen, die nicht benotet sondern mit bestanden und nicht bestanden bewertet werden, ergibt sich die Endbewertung nach einer Abschlussbesprechung der Prüfer:innen durch Festlegung.“

3. Zu § 9

§ 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.“

4. Zu § 10a Elektronische Prüfungsleistungen

§ 10a Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Dies gilt ebenso, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet. Kommt die Bestehensgrenze nach Satz 2 zur Anwendung, müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden.“

5. Zu § 26

§ 26 Abs. 3 S. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Modularisierte Sprachkurse der Universität können im Umfang von max. 20 LP auch im Wahlbereich anerkannt werden.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Anglistik immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 5. Februar 2024 beschlossen. Sie wurde am 21. März 2023 durch das Rektorat genehmigt.
3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 7. Mai 2024

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin